



Westsächsische Hochschule Zwickau

University of Applied Sciences
**Fakultät Angewandte Sprachen und
Interkulturelle Kommunikation**

Ordnung über das Praxismodul (PO)

für den Studiengang

**Languages and Business Administration
mit den Studienschwerpunkten
chinesischsprachiger Kulturraum,
iberoromanischer Kulturraum,
Wirtschaftskommunikation Deutsch**

**Modul SPR04000:
Unternehmenspraktikum im Ausland
und
Modul SPR04720:
Praktikum**

vom 14. März 2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Zeitpunkt und Dauer
- § 4 Vorbereitung und Nachbereitung des Auslandsaufenthalts
- § 5 Inhalte
- § 6 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz
- § 7 Zulassung zum Auslandspraktikum
- § 8 Vertrag
- § 9 Rahmenausbildungsschwerpunkte
- § 10 Anerkennung des Auslandspraktikums
- § 11 Inkrafttreten

- Anlage 1 Meldebogen
- Anlage 2 Praktikumsvertrag
- Anlage 3 Nachweis der Praktikumsstelle

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung über das Praxismodul (PO) regelt auf der Grundlage der Bachelorprüfungsordnung (BPO) und der Bachelorstudienordnung (BSO) Ziele, Grundsätze und Dauer des Praktikums, bzw. des Unternehmenspraktikums im Ausland (Auslandspraktikum) der Studierenden des Studienganges Languages and Business Administration der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation (Fakultät SPR) der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ).

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Die Studierenden sollen mittels der erworbenen Sprachkenntnisse und des interkulturellen Wissens die wirtschaftswissenschaftliche Theorie mit der beruflichen Praxis im Ausland verbinden.

(2) Der Kontakt mit der Berufswelt soll den Studierenden als Entscheidungsgrundlage für das spätere Berufsleben dienen. Sie sollen breitgefächerten Einblick in die Praxis der betrieblichen Arbeitsgebiete erlangen und aktiv in die Arbeit der Praktikumsstelle einbezogen werden.

(3) Mit diesem Praktikum und dem Aufenthalt im Ausland sollen die Studierenden intensiv auf den Umgang mit der jeweiligen Ziel-/Unternehmenskultur vorbereitet werden. Sie sollen insbesondere die für den Einsatz im europäischen/internationalen Wirtschaftsraum notwendigen interkulturellen Kompetenzen erweitern.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer

(1) Das Unternehmenspraktikum im Ausland liegt für die Studienschwerpunkte chinesischsprachiger Kulturraum und iberoromanischer Kulturraum im sechsten Studiensemester. Es umfasst in einem Land der Zielsprache des gewählten Sprach- und Kulturraumes mindestens 20 Wochen ohne Ausfallzeiten und findet in der Regel zusammenhängend statt. Genehmigt der Prüfungsausschuss die Absolvierung des Unternehmenspraktikums im Inland, so beträgt die Praktikumsdauer 20 Wochen ohne Ausfallzeiten.

Im Studienschwerpunkt Wirtschaftskommunikation Deutsch liegt das Praktikum im 7. Semester. Es umfasst 10 Wochen und kann weltweit in global agierenden Unternehmen absolviert werden.

(2) Während des Auslandspraktikums/Praktikums bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule und sind verpflichtet, sich vor Beginn des Auslandspraktikums/Praktikums an der WHZ zurückzumelden.

§ 4 Vorbereitung und Nachbereitung des Auslandsaufenthalts

Die Vor- bzw. Nachbereitungen des Auslandsaufenthaltes für die Studienschwerpunkte chinesischsprachiger Kulturraum und iberoromanischer Kulturraum einschließlich des Auslandspraktikums finden überwiegend in Modulen des vierten und des siebten Fachsemesters statt. Im Studienschwerpunkt Wirtschaftskommunikation Deutsch ist die Vorbereitung in die Fachmodule integriert.

§ 5 Inhalte

Die Studierenden sollen vorrangig entsprechend dem von ihnen gewählten Wirtschaftsfachprofil an Teilaufgaben mitarbeiten oder Teilaufgaben selbstständig in einem oder mehreren der in den Rahmenausbildungsschwerpunkten (§ 9) beispielhaft angegebenen Tätigkeitsbereiche übernehmen sowie die unter § 2 angegebenen Lernziele erreichen.

§ 6 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz

Während des Praktikums müssen sich die Studierenden für die Zeit des Aufenthaltes im Ausland selbst hinreichend gegen Unfall und Krankheit versichern und es wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die Studierende während ihrer Praktikumsstätigkeiten erleiden, und haftet nicht für Schäden Dritter, die durch Studierende verursacht werden.

§ 7 Zulassung zum Auslandspraktikum

Die Zulassung zum Auslandspraktikum setzt grundsätzlich den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Modulbausteinen zur Auslandsvorbereitung voraus.

§ 8 Vertrag

(1) Die Studierenden suchen sich ihren Praktikumsplatz im Land des Studienschwerpunktes selbst und werden dabei im Rahmen der Möglichkeiten von der WHZ unterstützt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes durch die WHZ besteht nicht.

(2) Damit gewährleistet wird, dass die Studierenden im Auslandspraktikum/ Praktikum entsprechend den Ausbildungszielen eingesetzt werden, ist vor Abschluss des Praktikumsvertrages die Zustimmung der WHZ zur Praktikumsstelle mit dem Meldebogen einzuholen. Die Zustimmung kann auch per E-Mail eingeholt werden, die die Kriterien des Meldebogens enthält. Der Praktikumsbetrieb benennt eine betreuende Person des Praktikanten oder der Praktikantin (Anlage 1: Meldebogen).

(3) Für den Abschluss des Praktikumsvertrages können Vordrucke der WHZ genutzt werden, aber auch Vordrucke der Betriebe bzw. Unternehmen (Anlage 2: Praktikumsvertrag in deutscher Sprache).

(4) Die Verträge sollten je nach Sprache des Studienschwerpunktes in Spanisch, Portugiesisch oder aber in Deutsch oder in Englisch abgefasst sein. Diese Vorlagen stehen den Studierenden als Downloads auf der Homepage der Fakultät SPR zur Verfügung.

(5) In zu begründenden Härtefällen kann der Prüfungsausschuss für die Studienschwerpunkte chinesischsprachiger Kulturraum und iberoromanischer Kulturraum genehmigen, dass das Auslandspraktikum in einem Unternehmen in Deutschland (oder einem anderen Land) mit Kontakten in ein Land des Studienschwerpunktes absolviert wird unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Studiensemester im

jeweiligen Land des Studienschwerpunktes mit Erfolg abgeschlossen wurde. Die Genehmigung ist vorab beim Prüfungsausschuss der Fakultät SPR einzuholen.

(6) Der Praktikumsvertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen zu erstellen. Die beiden Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung, die dritte leitet der Studierende dem Prüfungsausschuss der Fakultät SPR zu.

§ 9 Rahmenausbildungsschwerpunkte

Studierende des Studienganges Languages and Business Administration sollten vorrangig entsprechend dem von ihnen gewählten Wirtschaftsfachprofil an Teilaufgaben mitarbeiten oder Teilaufgaben selbstständig auf einem oder mehreren der folgenden Tätigkeitsbereiche übernehmen:

- Industrie- und Handelsunternehmen

1. Personal- und Sozialwesen
2. Unternehmensführung
3. Marketing und Einkauf
4. Finanz- und Rechnungswesen
5. Controlling
6. Investitionsplanung

- Internationale Organisationen und Verbände/ Kulturelle Organisationen/ Soziale Einrichtungen/ Nichtregierungsorganisationen (NGO)

1. Finanz- und Rechnungswesen
2. Personal- und Sozialwesen
3. Marketing
4. Planung, Organisation und Kontrolle

- Banken

1. Personal- und Sozialwesen
2. Marketing
3. Rechnungswesen
4. Organisation

- Dienstleistungsbetriebe und Öffentliche Verwaltung

1. Unternehmensplanung und -kontrolle
2. Organisation und Management
3. Personal- und Sozialwesen
4. Marketing
5. Finanz- und Rechnungswesen

§ 10 Anerkennung des Auslandspraktikums und Praktikums

(1) Das Auslandspraktikum/Praktikum wird als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder "ohne Erfolg durchgeführt" abgelehnt.

(2) Grundlage für die Anerkennung des Auslandspraktikums/ Praktikums ist

1. der im Original vorgelegte schriftliche Nachweis der Praktikumsstelle, der Beginn und Ende sowie Art und Inhalt der Tätigkeit enthalten muss (Anlage 3: Nachweis der Praktikumsstelle),

2. der Praktikumsbericht in Form einer Studienarbeit im Umfang von ca. 8 - 15 Seiten über die während des Auslandspraktikums/ Praktikums bearbeiteten Aufgaben, der das Praktikum unter den Gesichtspunkten des § 2 auswertet.

(3) Der Nachweis der Praktikumsstelle sowie der Praktikumsbericht als Studienarbeit in den Studienschwerpunkten chinesischsprachiger Kulturraum, iberoromanischer Kulturraum sind dem Prüfungsausschuss in der Regel spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit des folgenden Semesters zu übergeben. Entspricht der Praktikumsbericht den Anforderungen nicht, so wird dieser mit Auflagen und Fristsetzung zurückgegeben und ist entsprechend zu überarbeiten. Im Studienschwerpunkt Wirtschaftskommunikation Deutsch sind Nachweis und Studienarbeit umgehend nach Beendigung des Praktikums beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Der Prüfungsausschuss der Fakultät SPR entscheidet über die Anerkennung und Nichtanerkennung des Auslandspraktikums/Praktikums. Über die Anerkennung kann der Studierende eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses erhalten.

(5) Wird das praktische Studiensemester nicht anerkannt, so muss es wiederholt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung über das Unternehmenspraktikum im Ausland wurde am 14. März 2023 vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation verabschiedet und tritt mit ihrer Veröffentlichung an der WHZ in Kraft.

Zwickau, den 1. September 2023

Anlagen

- 1 Meldebogen
- 2 Vertrag
- 3 Nachweis